

# Die Verantwortung der Fünften Schweiz

Autor(en): **Wahlen, F.T.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1966)**

Heft 2

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938508>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Am Abend des 1. August werden wir beim Waldhotel in Vaduz unsere diesjährige Bundesfeier durchführen. Wir freuen uns sehr, dass sich Herr a. Die Verantwortung der Fünften Schweiz erklärt hat, solch eine wichtige Aufgabe zu übernehmen. Herr Bundesrat Wahlen ist uns allen bestens be-

(Aus dem Vorwort der Broschüre "Die Fünfte Schweiz" und dem "Echo", der Zeitschrift der Schweizer im Ausland).

Das Jahr der Fünften Schweiz ist der Anlass, das Verhältnis zwischen der Heimat und den Schweizerkolonien im Ausland in allen seinen Aspekten zu überdenken. Wenn wir das tun, so kommen wir zum Schluss, dass der Entscheid vom 16. Oktober 1966 über den Artikel 45bis der Bundesverfassung nicht nur einen Akt der Solidarität, sondern eine Bezeugung der Dankbarkeit gegenüber unsern Auslandschweizern bedeuten wird für das, was sie für unsere kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen und für unsere Stellung in der Welt überhaupt geleistet haben und immer noch leisten. Wie kein zweites Land sind wir auf fremde Märkte für unsere Produkte angewiesen, und wie kaum ein anderes Land müssen wir um Verständnis für unsere einzigartige Stellung in der Völkergemeinschaft werben. Ohne Ueberheblichkeit dürfen wir auch Anspruch darauf erheben, dass unser Land vielen Völkern in staatspolitischer Hinsicht, so vor allem in der Kunst des friedlichen Zusammenlebens verschiedensprachiger Gruppen, Anregungen vermitteln kann. Da sind es wiederum neben unsern diplomatischen und konsularischen Vertretungen, neben der Stiftung Pro Helvetia und andern Institutionen unsere Auslandschweizer, denen eine wichtige Rolle zufällt.

Unsere Auslandschweizer werden der Heimat für das Jahr der Fünften Schweiz und für die Krönung, die es durch die Annahme des Auslandschweizerartikels erfahren wird, zu danken wissen. Sie können es nicht besser tun als durch das ständige Wachhalten des Bewusstseins, dass jeder von ihnen für alle Bürger seines Gastlandes, mit denen er in Berührung kommt, Vertreter der Schweiz schlechthin ist, und damit bei ihnen das Bild unseres Landes formen hilft. Das ist eine Verantwortung und eine Würde, die verpflichten.

\*\*\*\*\*  
F. T. Wahlen

a. Bundesrat